

Vereinssatzung

Fassung vom 06.11.2021

HÖHENSICHERUNG NORDHESSEN

Satzung der Höhensicherung Nordhessen

Letzte Änderung: 06.11.2021

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK, ZIELSETZUNG UND GEMEINNÜTZIGKEIT	2
II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE.....	3
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 7 BEITRÄGE, GEBÜHREN	4
§ 8 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER.....	4
§ 9 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS.....	4
§ 10 SONSTIGE PFLICHTEN	5
IV. DIE ORGANE DES VEREINS.....	5
§ 11 DIE VEREINSORGANE	5
§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 13 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
§ 14 DER GESAMTVORSTAND.....	6
§ 15 ABTEILUNGEN	7
V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	7
§ 16 VEREINSORDNUNGEN.....	7
§ 17 HAFTUNG DES VEREINS	7
§ 18 DATENSCHUTZ IM VEREIN	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 19 AUFLÖSUNG.....	8

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Höhensicherung Nordhessen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zielsetzung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; des Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung sowie des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Beurteilung geltender Richtlinien für die Durchführung von seilunterstützten, gesicherten Arbeitstechniken; der speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen sowie bestehenden Unfallverhütungsvorschriften;
 2. Die Entwicklung von neuen Richtlinien angepasst auf die Höhensicherung, die sich an die in Nr. 1 genannten Richtlinien anlehnen;
 3. Die Entwicklung von neuen, auf die Höhensicherung angepassten seilunterstützten und gesicherten Arbeitstechniken, Techniken der speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen sowie Vorgaben zur Verwendung der Ausrüstung;
 4. Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich der Höhensicherung auf ausschließlich Kostendeckender Basis;
 5. Die Organisation regelmäßiger Dienstabende zu Übungs-, Weiterbildungszwecken sowie zum Teambuilding;
 6. Die Organisation von Veranstaltungen für alle Interessenten für die Höhenrettung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufgenommen werden können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Rasse, ethnischen Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung oder die sexuelle Identität spielt dabei keine Rolle. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller/ der Antragstellerin nicht begründen.
- (3) Der Aufnahmeantrag einer oder eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlich Vertretungsberechtigten. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererb- und ihre Rechte nicht übertragbar.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben des Absatzes 1 abgewichen werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv in der Höhensicherung betätigen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie sind nicht in der Höhensicherung aktiv.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein;
 - durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6);
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag von den Regelungen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 absehen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich, per E-Mail, mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden,

wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Bei der Aufnahme in den Verein sind der aktuell gültige Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr bekannt zu geben.
- (3) Abteilungen können nach vorherigem Beschluss des Gesamtvorstandes ein Sonderbeitrag innerhalb ihrer Abteilung erheben, welcher, wenn vom Gesamtvorstand nicht anders beschlossen, dem Budget der entsprechenden Abteilung zur Verfügung steht.
- (4) Alle Beiträge und Gebühren zusammen dürfen 600 € im Jahr nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der fällige Betrag eingezogen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 I BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzliche Vertretung ist von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Ausbilder/innen, Einsatz- und Übungsleiter/innen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Verein bzw. einen Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Gesamthöhe von € 10.000,00 Euro bei unvertretbaren, grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen, bis zur Höhe des entstandenen Schadens;
 - b. Ordnungsstrafe bis 10.000,00 Euro;
 - c. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Einsatz- und Übungsbetrieb.
- (4) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (7) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per E-Mail mitzuteilen.
- (9) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Sonstige Pflichten

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, des Namens, der Bankverbindung sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. Zudem soll auch eine Änderung der Handynummer mitgeteilt werden.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung;
 - die Geschäftsführung;
 - der Gesamtvorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in elektronischer Form der E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 45 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die endgültigen Tagesordnungspunkte (Absatz 11), die drei Tage vorher auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind danach ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin bestimmt den/die Protokollführer/in. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten oder dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/ von der Versammlungsleiter/in und vom/ von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Alle aktiven Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für die Berechnung der Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. § 14 VI 1-7, IX gilt entsprechend. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und der Ersatzkassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin und ein Ersatzkassenprüfer/ eine Ersatzkassenprüferin in geraden Jahren und ein Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin und ein Ersatzkassenprüfer/ eine Ersatzkassenprüferin in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 13 Die Geschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, auch Vorstand oder Geschäftsführung genannt, besteht (im Innenverhältnis) nur aus dem/ der Präsidenten/in (1. Vorsitzende/n).
- (2) Im Verhinderungsfalle des Präsidenten/ der Präsidentin, der durch den Präsidenten/ die Präsidentin oder durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird, treten an diese Stelle die Vizepräsidenten und der Kassenwart/ die Kassenwartin zusammen. In diesem Fall haben die Mitglieder des Vorstands je eine Stimme. (Innenverhältnis)
- (3) Im Außenverhältnis ist der Präsident/ die Präsidentin (gerichtlich und außergerichtlich) einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen können die Vizepräsidenten mit dem Kassenwart/ der Kassenwartin den Verein gemeinsam vertreten.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, inkl. den Vizepräsidenten und dem/ der Kassenwart/in.
- (2) § 13 V gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin. Sitzungen werden durch den Präsidenten/ die Präsidentin einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.
- (5) Gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln auf der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist der Kandidat/ die Kandidatin gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat/ keine Kandidatin im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat/ die Kandidatin, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten oder dem Versammlungsleiter/ der

Versammlungsleiterin verlangt wird. Die Mitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitglieds gilt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl seine Amtsgeschäfte weiter. Wiederwahl ist zulässig. Vor einer Neuwahl ist über die Entlastung des Gesamtvorstands abzustimmen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein. Die Ämter des Präsidenten/ der Präsidentin und der Vizepräsidenten können nicht untereinander verbunden werden.

- (7) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand kommissarisch durch Beschluss einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl Teil der Tagesordnung. Wenn der Präsident/ die Präsidentin oder beide Vizepräsidenten vorzeitig ausscheidet/n, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (9) Das Wahlverfahren wird durch Ordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können Abteilungen bzw. Gruppen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Abteilungsleiter/ eine Abteilungsleiterin. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiterin/ den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter wählen.
- (3) Der Vorstand kann eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der/ die betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich, nach Genehmigung durch den Vorstand, Abteilungsordnungen geben. Jede Änderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss Ordnungen erlassen und ist dazu verpflichtet, wenn dies die Satzung vorsieht. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Alle Ordnungen sind auf der Webseite zu veröffentlichen und treten damit in Kraft.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres wird durch Datenschutzordnung geregelt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Einstimmigkeit erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende/n als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch den Vorstand bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.